

**ledafids**

Verein der Lehrenden  
für Deutsch als Fremd- und  
Zweitsprache (DaF/DaZ) an  
Hochschulen in der Schweiz

# STATUTEN

**Mitglied des IDV (Internationaler Deutschlehrerinnen-  
und Deutschlehrerverband e.V.)**

---

## I. NAME UND ZWECK

### Artikel 1 | Name

Am 20. Dezember 1988 ist in Freiburg/CH der *Ledafids* als Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet worden.

### Artikel 2 | Zweck

Zwecke des Vereins sind:

- Information und Kooperation im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache an Hochschulen in der Schweiz und in der ausseruniversitären Weiterbildung,
- Vertretung von standespolitischen Interessen in fachlichen und fachpolitischen Fragen in der Schweiz,
- Kontaktpflege durch Mitgliedschaft in internationalen Organisationen,
- Organisation von Fachtagungen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 3 | Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglied werden können in Voll- oder Teilzeit-Unterrichtende für Deutsch als Fremd- und/oder Zweitsprache oder für die Didaktik des Deutschen als Fremd- und/oder Zweitsprache an Hochschulen in der Schweiz.

Es besteht in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, Personen, die diese Aufnahmebedingungen nicht erfüllen, aufzunehmen, wenn deutlich wird, dass sie wenigstens einer der Zweckbestimmungen des Vereins entsprechen.

Die Mitgliedschaft erlischt nicht, wenn ein Mitglied nicht mehr als Dozentin oder Dozent für Deutsch als Fremd- und/oder Zweitsprache an einer Hochschule in der Schweiz tätig ist oder in den Ruhestand tritt.

### Artikel 4 | Aufnahme als Mitglied

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung. Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden, damit die Generalversammlung über die Aufnahme beschliessen kann:

- a. Empfehlung durch zwei Vereinsmitglieder,
- b. Einreichen eines Aufnahmegesuchs mit einer Kurzbeschreibung der bisherigen und aktuellen Tätigkeiten im Bereich Deutsch als Fremd- und/oder Zweitsprache zu Händen der Generalversammlung,
- c. Anwesenheit des Neumitglieds an der Generalversammlung.

### Artikel 5 | Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

### **III. ORGANISATION**

#### **Artikel 6 | Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung und
- b. der Vorstand.

#### **Artikel 7 | Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jedes Mitglied erhält spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung eine schriftliche Einladung mit der Traktandenliste.

Die Generalversammlung findet jährlich statt.

Auf Anfrage von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

#### **Artikel 8 | Zuständigkeit der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Mitgliedereintritt,
- b. Wahl des Vorstands sowie des Rechnungsrevisors oder der Rechnungsrevisorin,
- c. Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichts,
- d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge,
- e. Revision der Statuten,
- f. Ausschluss von Mitgliedern, die zwei Jahre den Mitgliederbeitrag nicht gezahlt und an den Tagungen nicht mehr teilgenommen haben oder die Interessen des Vereins schädigen,
- g. Beschluss und Aufhebung des Vereins.

#### **Artikel 9 | Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Verlangt ein Mitglied geheime Wahlen, müssen diese geheim durchgeführt werden.

## **Artikel 10 | Vorstand**

Der Vorstand besteht entweder

- aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin und einem Kassier oder einer Kassierin oder aber
- aus einem Gremium, das diese Aufgaben gemeinsam unter sich aufteilt und wahrnimmt. In jedem Fall müssen aber der Kassier oder die Kassierin sowie die Zeichnungsberechtigten und eine Ansprechperson namentlich bestimmt und bezeichnet werden. Der Kassier oder die Kassierin kann zugleich zeichnungsberechtigt sein.

Mitglieder des Vorstands werden für vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

## **Artikel 11 | Zuständigkeit des Vorstands**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a. die Einladung zur Generalversammlung,
- b. die Inkraftsetzung von Entscheidungen der Generalversammlung,
- c. die Behandlung der laufenden Angelegenheiten,
- d. die Beratung der an der Generalversammlung vorliegenden Anträge,
- e. die Führung der Kasse,
- f. die Vereinsvertretung in Angelegenheiten, die die Generalversammlung nicht betreffen.

Der Vorstand ist berechtigt, über Auslagen bis zu 1000 Franken pro Jahr selbstständig zu bestimmen, sofern die finanziellen Mittel verfügbar sind.

## **IV. FINANZIELLES**

### **Artikel 12 | Revisor/Revisorin**

Die Generalversammlung bestimmt einen Revisor oder eine Revisorin für vier Jahre.

Der Revisor oder die Revisorin kann einmal wiedergewählt werden.

### **Artikel 13 | Vereinsvermögen**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Zuschüssen, Zinsen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

### **Artikel 14 | Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung bestimmt. Er beträgt 90 Franken pro Jahr. Darin ist ein Kostenanteil von 60 Franken für die Organisation und Durchführung der Generalversammlung und der Jahrestagung enthalten.

Mitglieder, die in den Ruhestand treten, können auf Wunsch vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

## **Artikel 15 | Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **V. STATUTENÄNDERUNG**

### **Artikel 16 | Statutenänderung**

Der Antrag einer Statutenänderung muss spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **VI. AUFLÖSUNG**

### **Artikel 17 | Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden, und zwar durch eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Sind an der Generalversammlung weniger als die Hälfte aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend, hat die Auflösung des Vereins durch einstimmigen Beschluss auf dem Zirkulationsweg zu erfolgen.

Die vorliegenden Statuten wurden am 20. Dezember 1988 in Freiburg/CH von der Gründungsversammlung genehmigt.

Statutenänderungen: 3. März 1990 / 5. März 1993 / 11. März 1994 / 24. April 1999 / 12. April 2003 / 3. April 2004 / 21. April 2007 / 25. April 2009 / 21. April 2012 / 13. April 2013 / 5. April 2014 / 5. April 2019 / 26. März 2021 / 22. März 2024